

Benutzungs- und Entgeltordnung Schloss Wolfsburg

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 05.06.2024 gem. § 111 Abs. 5 Nr. 1 Nds. Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) i. V. m. § 58 Abs. 1 Nr. 8 NKomVG in der vorliegenden Fassung folgende Benutzungs- und Entgeltordnung beschlossen:

Präambel

Dem Schloss Wolfsburg als herausragendes Baudenkmal, als Namensgeber und Wahrzeichen der Stadt sowie als repräsentatives und kulturelles Zentrum der Stadt kommt ein besonderer Rang zu. Daher gelten für die Inanspruchnahme der in der Benutzungs- und Entgeltordnung genannten Räumlichkeiten und Außenbereiche (Barockgarten, Bleichwiese hinter dem Südflügel, Fläche vor dem Nordflügel und Fläche vor den Remisen) besondere Kriterien, die mit der kulturhistorischen Bedeutung im Einklang stehen müssen.

Grundsätzlich steht das Ensemble für repräsentative und kulturelle Zwecke zur Verfügung. Die Überlassung zur Nutzung darf dem Charakter des Hauses nicht widersprechen und dem Ansehen der Stadt nicht schaden.

1. Nutzungsberechtigte; Nutzungsausschluss

- (1) Grundsätzlich berechtigt zur Nutzung im Sinne dieser Benutzungs- und Entgeltordnung sind die Einwohner*innen der Stadt Wolfsburg sowie juristische Personen und nicht rechtsfähige Personenvereinigungen, die in Wolfsburg ihren Sitz haben oder ein Gewerbe betreiben.
- (2) Die Überlassung der in Ziffer 2 genannten Räumlichkeiten und Außenbereiche wird versagt, wenn die begründete Annahme besteht, dass mit der vorgesehenen Nutzung eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung verbunden sein könnte, eine Beschädigung oder Zerstörung städtischen Eigentums zu befürchten ist bzw. bei erkennbaren gesetz- oder verfassungswidrigen Bestrebungen. Eine Versagung hat stets zu erfolgen bei verfassungswidrigen Parteien (Artikel 21 Abs. 2 GG in Verbindung mit § 2 Parteiengesetz) und bei gesetz- oder verfassungswidrigen Vereinen (Artikel 9 Abs. 2 GG in Verbindung mit § 3 Vereinsgesetz).
- (3) Reine Tanzveranstaltungen sind in den im Sinne dieser Benutzungs- und Entgeltordnung genannten Räumlichkeiten und Außenbereiche grundsätzlich nicht erlaubt.
- (4) An gesetzlichen und kirchlichen Feiertagen erfolgen keine Vermietungen für private Zwecke.
- (5) Weiterhin gilt für die Vermietung der Räumlichkeiten grundsätzlich eine zeitliche Begrenzung bis 24:00 Uhr. Für Veranstaltungen im Außenbereich gelten die Vorschriften der Verordnung über die öffentliche Sicherheit der Stadt Wolfsburg.

- (6) Die Vermieterin behält sich vor, nur Veranstaltungen zuzulassen, die in ihrer Zielsetzung der besonderen Bedeutung des Schlosses Wolfsburg entsprechen und die räumlichen Gegebenheiten berücksichtigen.
- (7) Mietende, die wiederholt oder in schwerwiegender Weise gegen Regelungen der Überlassung der Veranstaltungsräumlichkeiten, insbesondere die in Ziffer 6 Abs. 3 genannten Regelungen verstoßen, sind von der weiteren Benutzung ausgeschlossen.

2. Nutzungsmöglichkeiten

Die Stadt Wolfsburg – Geschäftsbereich Kultur stellt folgende Räumlichkeiten und Außenbereiche (siehe Anlage 1: Lageplanskizze) im unmittelbaren Umfeld Schloss Wolfsburg für nachfolgende Nutzungszwecke zur Verfügung:

Gartensaal

- o repräsentative Veranstaltungen der Stadt
- o gehobene kulturelle Einzelveranstaltungen
- o Tagungen
- o repräsentative Veranstaltungen Dritter, soweit sie im besonderen Interesse der Stadt liegen oder einen außergewöhnlichen Anlass haben

Kaminzimmer

- o repräsentative Veranstaltungen der Stadt
- o gehobene kulturelle Einzelveranstaltungen
- o Tagungen
- o kleinere repräsentative Veranstaltungen Dritter

Gerichtslaube

- o repräsentative Veranstaltungen der Stadt
- o gehobene kulturelle Einzelveranstaltungen
- o Tagungen
- o kleinere repräsentative Veranstaltungen Dritter

Weiterhin steht die Gerichtslaube für standesamtliche Trauungen zur Verfügung. Hierfür gelten gesonderte Regelungen.

Die Vergabe der Räume der Repräsentationsetage (Gartensaal; Kaminzimmer; Gerichtslaube) erfolgt nach vorheriger Zustimmung durch den/die Oberbürgermeister*in.

Gewölbekeller und Jagdsaal

- o repräsentative Veranstaltungen der Stadt
- o gehobene kulturelle Einzelveranstaltungen
- o Tagungen
- o Freie Trauungen
- o Sektumtrunk nach Trauung
- o repräsentative Veranstaltungen Dritter

Küchen

(nur in Verbindung mit der Anmietung weiterer Räumlichkeiten)

Tagungsetage

- Tagungen
- Seminare/Workshops zu kulturellen, wirtschaftlichen oder gesellschaftspolitischen Themen
- Ergänzungsräume in Verbindung mit Anmietung der unter Ziffer 2 genannten Räumlichkeiten/Außenbereiche

Bürgerwerkstatt

- repräsentative Veranstaltungen der Stadt
- kreative Workshops
- kleinere kulturelle Einzelveranstaltungen
- Seminare/Workshops zu kulturellen, wirtschaftlichen oder gesellschaftspolitischen Themen
- kleinere repräsentative Veranstaltungen Dritter oder im Interesse der Stadt Wolfsburg liegende Veranstaltungen
- Sektumtrunk nach Trauungen

Antoniensaal

- repräsentative Veranstaltungen der Stadt
- kleinere kulturelle Veranstaltungen
- Seminare/ Workshops zu kulturellen, wirtschaftlichen oder gesellschaftspolitischen Themen
- kleinere repräsentative Veranstaltungen Dritter

Innenhof

Der Innenhof des Schlosses Wolfsburg kann wegen des Wahrzeichencharakters des Schlosses nur für besondere repräsentative und kulturelle oder im Interesse der Stadt Wolfsburg liegende Veranstaltungen vergeben werden.

Barockgarten

- repräsentative und kulturelle oder im Interesse der Stadt Wolfsburg liegende Veranstaltungen
- gehobene kulturelle Einzelveranstaltungen
- kleinere repräsentative Veranstaltungen Dritter
- freie Trauungen
- Sektumtrunk nach Trauungen

Bleichwiese (Flächen hinter dem Südflügel)

Fläche vor den Remisen

Fläche vor dem Nordflügel

- repräsentative und kulturelle oder im Interesse der Stadt Wolfsburg liegende Veranstaltungen
- im Einzelfall für Produktwerbung

3. Verfahren zur Vermietung

- (1) Anträge auf Nutzung sind spätestens sechs Wochen vor dem Nutzungstermin zu stellen. Danach besteht kein Anspruch auf Vermietung. Im Antrag sind Inhalt und Ablauf der geplanten Veranstaltung zu beschreiben.
- (2) Gehen für denselben Termin mehrere Anträge ein, so erfolgt die Überlassung nach der Reihenfolge des Eingangs der Anträge.
- (3) Bei Antragstellung durch juristische Personen und nicht rechtsfähige Personenvereinigungen haben die Antragstellenden der Vermieterin schriftlich eine oder mehrere Personen namentlich zu benennen, die für die Einhaltung dieser Benutzungs- und Entgeltordnung sowie der Hausordnung verantwortlich sind.
- (4) Während der gesamten Nutzungsdauer, inklusive Auf- und Abbaueiten, muss immer der Mietende bzw. eine verantwortlich benannte Person als Ansprechpartner*in für die Stadt Wolfsburg anwesend sein.

4. Mietvertrag

- (1) Das Verhältnis zwischen der Vermieterin und den Mietenden wird durch einen privatrechtlichen Mietvertrag geregelt. Bestandteile des Mietvertrages sind die Benutzungs- und Entgeltordnung, die Anlagen zur Benutzungs- und Entgeltordnung, die Hausordnung und die Bestuhlungspläne. Im Übrigen finden ergänzend die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches Anwendung.
- (2) Im Mietvertrag können darüber hinaus Bedingungen oder Auflagen für die Nutzung festgelegt werden. Der Mietvertrag ist nicht auf Dritte übertragbar.

5. Entgelte

- (1) Die Vermieterin erhebt für die Nutzungsüberlassung gemäß Ziffer 2 Nutzungsentgelte nach Maßgabe der geltenden Benutzungs- und Entgeltordnung (s. Anlage 2).
- (2) Die Entgelthöhe richtet sich nach folgenden Benutzergruppen:
 - A) Gemeinnützige und karitative Gruppierungen, nicht kommerzielle Gruppierungen und städtische Organisationseinheiten
 - B) Kommerzielle und sonstige Veranstaltende
 - C) Privatpersonen

- (3) Zahlungspflichtig für die Entgelte ist die Person, welcher die Nutzung nach den Regelungen des Mietvertrages gestattet ist. Mehrere Nutzende haften als Gesamtschuldner*innen.

6. Hausrecht

- (1) Die von der Vermieterin Beauftragten üben gegenüber den Mietenden das Hausrecht aus. Ihren Anordnungen ist Folge zu leisten. Ihnen ist jederzeit der Zutritt zu den überlassenen Räumen und Außenbereichen zu gestatten.
- (2) Für die Dauer der Veranstaltung im Rahmen des Mietverhältnisses üben die Mietenden/Verantwortlichen das Hausrecht aus, soweit dies für die Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung notwendig ist. Ergibt sich bei der Ausübung des Hausrechts ein Konflikt zwischen den von der Vermieterin Beauftragten und den Mietenden/Verantwortlichen, so gelten die Anordnungen der Beauftragten.
- (3) Im Übrigen gilt die Hausordnung. Personen, die dagegen verstoßen, können von den von der Vermieterin Beauftragten des Gebäudes verwiesen werden.
- (4) Bei schwerwiegenden Zuwiderhandlungen, mutwilliger Beschädigung der Räumlichkeiten, Außenbereiche oder deren Einrichtungen kann die Veranstaltung von den Beauftragten der Vermieterin abgebrochen werden.

7. Pflichten der Mietenden

- (1) Mietende müssen geeignete Vorkehrungen treffen, um Gefahren und Nachteile für Personen und Sachen zu vermeiden.
- (2) Mietende sind für die Sicherheit der Veranstaltung und die Einhaltung sämtlicher gesetzlicher Vorschriften verantwortlich.
- (3) Mietende, Gäste und Besuchende haben die Vorschriften dieser Entgelt- und Benutzungsordnung sowie der Hausordnung zu beachten.
- (4) Vor Inanspruchnahme haben die Mietenden den Zustand der Räumlichkeiten, Außenbereiche und deren Einrichtungen zu prüfen. Etwaige Schäden oder Mängel sind den von der Vermieterin Beauftragten unverzüglich zu melden und in einem Übergabeprotokoll festzuhalten.
- (5) Verunreinigungen, die über das normale Maß der Verschmutzung hinausgehen und für deren Entfernung ein höherer Reinigungsaufwand durch eine Reinigungsfirma nötig wird, werden dem Mietenden in Rechnung gestellt (Sonderreinigung).

8. Sicherheitsvorschriften

- (1) Es gelten die Vorschriften des vorbeugenden Brandschutzes. Diese sind zu beachten und einzuhalten.

- (2) Mietende haben alle erforderlichen ordnungsbehördlichen Vorschriften (insbesondere Nds. Gewerbeordnung, Nds. Gaststättengesetz, Nds. Versammlungsstättenverordnung, Verordnung über die öffentliche Sicherheit der Stadt Wolfsburg) einzuhalten.
- (3) Mietende sind verpflichtet, sich vor Beginn der Veranstaltung über die Flucht- und Rettungswegesituation im angemieteten Gebäudeteil anhand der Kennzeichnungen und der aushängenden Flucht- und Rettungswegepläne zu informieren.
- (4) Die Anzahl der Personen ist aus Brandschutz- und Sicherheitsgründen auf eine maximale Personenzahl beschränkt. Diese ergibt sich für die Räumlichkeiten aus den vorgegebenen Bestuhlungsvarianten.
- (5) Mietende sind dafür verantwortlich, dass diese Vorgaben eingehalten werden. Sollten im Rahmen ordnungsbehördlicher Erlaubnisse und/oder Genehmigungen (s. Ziffer 9 Abs. (1)) abweichende Personenzahlen für die Veranstaltung festgelegt worden sein, so sind diese Vorgaben von den Mietenden einzuhalten.

9. Beachtung gesetzlicher Vorschriften; besondere Pflichten der Mietenden

- (1) Der Mietvertrag schließt andere notwendige Erlaubnisse und Genehmigungen nicht ein und entbindet die Mietenden nicht von Pflichten, die aus gesetzlichen Vorschriften resultieren. Insbesondere sind evtl. erforderliche ordnungsbehördliche Genehmigungen einzuholen (E-Mail: veranstaltungsanmeldung@stadt.wolfsburg.de).
- (2) Notwendige Erlaubnisse und Genehmigungen sind der Vermieterin vor Abschluss des Mietvertrages vorzulegen.
- (3) Führen Mietende Veranstaltungen durch, die eine Zahlungspflicht bei der GEMA (Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte) begründen, sind diese Veranstaltungen vorab der GEMA zu melden und die entsprechenden Gebühren direkt dorthin zu entrichten. Diese Melde- und Gebührenpflicht obliegt den Mietenden.

10. Haftung

- (1) Mietende haften für sämtliche – auch durch Gäste, Zuschauende oder sonstige Besuchende – verursachte Schäden an und im Gebäude, am Inventar, für Personenschäden und Schäden an und auf außenliegenden Bereichen.
- (2) Mietende stellen die Vermieterin von Haftungsansprüchen Dritter frei, die im Zusammenhang mit der Nutzung entstehen.

- (3) Die Haftung der Vermieterin für Schäden im Zusammenhang mit der Nutzung wird, mit Ausnahme der Haftung für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit, ausgeschlossen.
- (4) Die Haftung der Vermieterin für technische Störungen oder Fälle höherer Gewalt ist ausgeschlossen.

11. Inkrafttreten

Diese Benutzungs- und Entgeltordnung tritt am 01.07.2024 in Kraft.
Zeitgleich tritt die bisherige Benutzungs- und Entgeltordnung vom 01.01.2005 außer Kraft.

Wolfsburg, 10.06.2024

Der Oberbürgermeister

 

Anlage 1: Lageplanskizze

Anlage 2: Übersicht Entgelte

Anlage 1: Lageplanskizze



Übersicht über die zur Anmietung zur Verfügung stehenden Außenbereiche.

Anlage 2 zur Benutzungs- und Entgeltordnung Schloss Wolfsburg

Die Stadt Wolfsburg erhebt gemäß Ziffer 5 der Benutzungs- und Entgeltordnung Schloss Wolfsburg nachfolgend aufgeführte Entgelte, die sich aus der Höhe der jeweiligen Miete und Nebenkostenpauschale zusammensetzen.

Die Entgelthöhe richtet sich nach den Benutzergruppen

- A) Gemeinnützige und karitative Gruppierungen, nicht kommerzielle Gruppierungen und städtische Organisationseinheiten
- B) Kommerzielle Veranstalter und sonstige Veranstalter
- C) Privatpersonen

Die Entgelte beziehen sich jeweils auf einen Kalendertag. Für Vor- und Nachbereitung einer Veranstaltung wird je nach Umfang der Inanspruchnahme die Miete der Räumlichkeit oder Fläche für einen halben bzw. ganzen Nutzungstag in Rechnung gestellt.

Für freie Trauungen mit Sektumtrunk erfolgt eine Vermietung für maximal vier Stunden, inklusive Auf- und Abbaueiten.

Für einen Sektumtrunk nach erfolgter Trauung erfolgt eine Vermietung für maximal zwei Stunden, inklusive Auf- und Abbaueiten.

Für die Tätigkeit des Hausmeisters außerhalb der regulären Dienstzeit wird ein zusätzliches Entgelt i. H. v. 25,00 € pro angefangener Stunde erhoben.

1. Folgende Entgelte (Miete und Nebenkostenpauschale) sind zu entrichten:

(1) Räumlichkeiten und Außenbereiche

	Benutzergruppe A	Benutzergruppe B	Benutzergruppe C	Nebenkosten- pauschale
Repräsentationsetage (Gerichtslaube, Gartensaal, Kaminzimmer) (~ 494m ²)	490,00 €	1990,00 €	./.	160,00 €
Gerichtslaube (~ 93 m ²)	220,00 €	520,00 €	./.	30,00 €
Gartensaal (~301 m ²)	300,00 €	1.200,00 €	./.	100,00 €
Kaminzimmer (~100 m ²)	210,00 €	510,00 €	./.	40,00 €
Tagungsetage (~129 m ²)	300,00 €	550,00 €	./.	50,00 €
Pro Tagungsraum	180,00 €	280,00 €	./.	20,00 €
Gewölbekeller (~270 m ²)	260,00 €	760,00 €	310,00 € (4h) 155,00 € (2h)	90,00 € (4h) 45,00 € (2h)
Jagdsaal (~112 m ²)	210,00 €	660,00 €	260,00 € (4h) 130,00 € (2h)	40,00 € (4h) 20,00 € (2h)
	Benutzergruppe A	Benutzergruppe B	Benutzergruppe C	Nebenkosten- pauschale
	210,00 €	660,00 €	./.	40,00 €

Antoniensaal (~ 99 m²)				
Küchen im Zusammenhang mit der Anmietung anderer Räumlichkeiten	50,00 €	150,00 €	./.	150,00 €*
Bürgerwerkstatt	150,00 €	250,00 €	200,00 € (4h) 100,00 € (2h)	50,00 € (4h) 25,00 € (2h)
Fläche hinter dem Südflügel, inkl. Bleichwiese	800,00 €	1.650,00 €	./.	./.
Fläche vor den Remisen	500,00 €	1.150,00 €	./.	./.
Fläche vor dem Nordflügel	500,00 €	1.150,00 €	./.	./.
Barockgarten	800,00 €	1.650,00 €	900,00 € (4h) 450,00 € (2h)	./.

*Inklusive vorgeschriebener Hygienereinigung.

(2) Technische Geräte und sonstige Ausstattung

Für die Benutzung von technischen Geräten und Einrichtungs- und Ausstattungsgegenständen im Schloss Wolfsburg werden nachstehende Entgelte erhoben:

Art des Gerätes	Entgelt in €/Nutzungstag
Mobile Mikrofonanlage	40,00
Projektionsleinwand, groß	30,00
Projektionsleinwand	20,00
Klavier, einschl. Stimmung	250,00
Flügel, einschl. Stimmung	300,00
Flipchart	25,00
Chorpedeste (4 Stück)	pro Stück 30,00
Bühnenpodeste (5 Stück)	pro Stück 30,00
Stehtische (20 Stück)	pro Stück 10,00
Moderationswände (2 Stück)	pro Stück 20,00
Rednerpult	30,00

(3) Im Entgelt enthalten ist die Nutzung der in den jeweiligen Räumen fest installierten Einrichtungs- und Ausstattungsgegenstände (Mikrofonanlage im Gartensaal, Bühne im Antoniensaal) sowie die für eine begrenzte Personenzahl zur Verfügung stehenden Tische und Stühle.

(4) Bei den Entgeltbeträgen handelt es sich um Nettoentgelte. Für den Fall, dass die Entgelte künftig aufgrund steuerlicher Würdigung ganz oder teilweise der Umsatzsteuer zu unterwerfen sind, verpflichtet sich der Leistungsempfänger*in, die insoweit von der Stadt Wolfsburg in Rechnung zu stellende Umsatzsteuer zusätzlich zum vereinbarten Entgelt zu entrichten.

(5) Treten Mietende von dem Vertrag zurück, berechnet die Stadt Wolfsburg eine Ausfallentschädigung. Sie beträgt bei einem Rücktritt bis zu zwei Wochen vor dem

vereinbarten Termin 50 % und bis zu einer Woche 80 % des Entgelts. Hiervon kann im Einzelfall abgewichen werden.

- (6) Bei kurzfristiger Absage einer Veranstaltung sind die Kosten für bereits beauftragte Klavier- /Flügelstimmung zu zahlen.
- (7) Foto- und Filmaufnahmen im Jagdsaal, im Gewölbekeller und in der Bürgerwerkstatt zu privaten (z.B. Hochzeitsshooting) und gewerblichen Zwecken sind grundsätzlich kostenpflichtig. Die Höhe des Entgeltes richtet sich nach den Regelungen zu Ziffer 1 der Anlage. Die Nutzungsdauer ist grundsätzlich auf maximal vier Stunden beschränkt. Jede Fotoanfrage wird im Einzelfall geprüft und entschieden.

2. Nebenkosten

- (1) Die Nebenkostenpauschalen enthalten Kosten für Energieverbrauch, Grundreinigung, Toilettennutzung sowie Personalkosten, die innerhalb der regulären Dienstzeit entstehen.
- (2) Soweit bei der Vorbereitung und Durchführung einer Veranstaltung weiteres Personal in Anspruch genommen wird, werden Mietenden die hierfür anfallenden Kosten gesondert in Rechnung gestellt.

3. Ermäßigung/Erlass

- (1) Repräsentative, kulturelle und sonstige Veranstaltungen der Stadt Wolfsburg und der Ratsgremien sind grundsätzlich entgeltfrei.
- (2) Von der Erhebung einer Miete kann ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn dies im Einzelfall aus Billigkeitsgründen geboten ist.
Die Erhebung der Nebenkostenpauschale sowie der Entgelte für die Benutzung von technischen Geräten und sonstiger Ausstattung bleibt hiervon unberührt.